

DER LANDRAT DES MAIN-KINZIG-KREISES

als Behörde der Landesverwaltung



MAIN-KINZIG-KREIS · Barbarossastraße 16 - 24 · 63571 Gelnhausen

An den
Gemeindevorstand der
Gemeinde Niederdorfelden
Burgstraße 5
61138 Niederdorfelden



Hausanschrift: Barbarossastr. 24, 63571 Gelnhausen
Gebäude/Zimmer: Gebäude A, Zimmer 03.111
Postanschrift: Postfach 1465, 63569 Gelnhausen
Amt/Referat: Kommunal- und Finanzaufsicht
Ansprechpartner: Alegra Moll
Aktenzeichen: R8
Telefon: 06051 85-12586
Telefax: 06051 85-12598
E-Mail: aufsicht@mkk.de
Sprechzeiten: Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Mo - Mi 13:00 - 15:00 Uhr
Do 13:00 - 17:30 Uhr

Ihre Nachricht
vom 03.01.2024, 09.01.2024,
11.01.2024

Es schreibt Ihnen
Alegra Moll

Datum
01.02.2024

Haushaltssatzung 2024 mit Haushaltsplan und Anlagen der Gemeinde Niederdorfelden

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 97 Abs. 3 Satz 1 und 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) ist die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Dies soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.

Sie haben die am 07.12.2023 beschlossene Haushaltssatzung 2024 mit Anlagen bei mir persönlich am 03.01.2024 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Mit E-Mails vom 09.01.2024 und 11.01.2024 haben Sie weitere Unterlagen nachgereicht.

Genehmigungsbedürftige Teile der Haushaltssatzung 2024:

1. Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, in Höhe von **1.300.000 €** (§ 97a Nr. 4 HGO)
2. Höchstbetrag der Liquiditätskredite für das Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Höhe von **1.000.000 €** (§ 97a Nr. 5 HGO)
3. Eine Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 1 und 2 HGO (§ 97a Nr. 1 HGO)

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt. Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht erforderlich.

Feststellungen zur Haushaltslage der Kommune:

a) Ergebnishaushalt:

Die Haushaltssatzung 2024 sieht in der **Planung** einen jahresbezogenen Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushaltes in Höhe von -882.600 € vor.

Der Gemeindevorstand hat den vorläufigen Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 am 25.04.2023 aufgestellt. Gemäß der vorläufigen Vermögensrechnung betragen zum 31.12.2022 die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren 3.232.225,06 € und die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren 1.250.695,33 €.

Die Vertretungskörperschaft wurde am 29.06.2023 und die Aufsichtsbehörde am 03.01.2024 gemäß § 112 Abs. 5 HGO über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2022 unterrichtet.

Die Ergebnisrechnung 2022 schließt nach dem aufgestellten Jahresabschluss in der **Rechnung** im ordentlichen Ergebnis mit einem Fehlbetrag in Höhe von 816.093,94 € negativ ab.

Vorgetragene Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis gibt es aktuell bei der Kommune keine mehr.

Für das Haushaltsjahr 2024 kann die Kommune den Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis in Höhe von -882.600 € aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.860.836,06 € (ordentliche Rücklage) ausgleichen. Der Ergebnishaushalt gilt somit in der **Planung** als ausgeglichen (§ 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO).

Der Gebührenhaushalt Abfall schließt nach Plan nach ILB positiv ab, der Gebührenhaushalt Abwasser schließt gemäß Plan nach ILB ausgeglichen ab, während der Gebührenhaushalt Friedhof- und Bestattungswesen gemäß Plan nach ILB mit einem Defizit von -50.100 € abschließt. Somit besteht hier weiteres Konsolidierungspotential.

b) Finanzhaushalt

Die Haushaltssatzung 2024 sieht in der **Planung** im Finanzhaushalt 2024 einen **negativen** Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von -286.000 € bei gleichzeitigen Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 440.000 €.

Nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO gilt der Finanzhaushalt in der Planung als ausgeglichen, wenn im Finanzhaushalt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, soweit die Auszahlung zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

Diese gesetzliche Vorgabe erfüllt der Finanzhaushalt 2024 nicht. Der Finanzhaushalt 2024 ist in der Planung somit nicht ausgeglichen. Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ist in 2024 in der Planung um 725.000 € zu niedrig. Der Ausgleich des

Finanzhaushaltes wird im Haushaltsjahr 2024 von der Gemeinde Niederdorfelden nicht erreicht.

Nach der aufgestellten Vermögensrechnung 2022 verfügte die Kommune zum Stand **31.12.2022** über flüssige Mittel in Höhe von 6.163.636,53 €. Gemäß Mitteilung des Gemeindevorstands in der Kommunaldatenbank Hessen vom 10.01.2024 verfügte die Kommune zum Stand 31.12.2023 über liquide Mittel in Höhe von 15.844.422,10 €. Unter Bezugnahme des mir vom 11.01.2024 vorgelegten Muster 3 zu § 106 HGO beträgt die „rechnerisch“ freie Liquidität 11.859.914,81 €.

Die Kommune verfügt damit über ausreichend ungebundene liquide Mittel, die für die Deckung der Zahlungsmittellücke aus laufender Verwaltungstätigkeit 2024 sowie für die Tilgungsleistungen 2024 zur Verfügung stehen. Auszahlungen an die „Hessenkasse“ sind nicht zu leisten.

Die Finanzrechnung 2022 gilt nach dem aufgestellten vorläufigen Jahresabschluss 2022 als in der **Rechnung nicht** ausgeglichen, weil der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von -667.271,12 € nicht ausgereicht hat, die Auszahlungen für die Tilgung von Krediten in Höhe von 1.059.075,23 € komplett abzudecken. Dieser Betrag musste und konnte über vorhandene ungebundene liquide Mittel abgedeckt werden.

Die veranschlagten Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in 2024 (316.500 €) decken nicht die geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (4.076.200 €). Es wird im Haushaltsjahr 2024 eine Kreditaufnahme in Höhe von 1.300.00 € vorgesehen. Die Gemeinde plant im Finanzplanungszeitraum von 2025 bis einschließlich 2027 mit keinen weiteren Kreditaufnahmen, was insgesamt zu einer deutlichen Reduzierung der bestehenden Verbindlichkeiten führt.

Im Jahr 2024 sind Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 4.076.200 € vorgesehen. Schwerpunkte bilden der Bau einer Flüchtlingsunterkunft (1.200.000 €), die Kläranlagenerweiterung (1.300.000 €) und die Investitionsmaßnahme Straßen: hier Hainstraße (400.000 €). Zur Finanzierung sollen die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit, die Kreditaufnahme sowie der vorhandene Finanzmittelbestand herangezogen werden.

Bei einer veranschlagten Tilgung am Kapitalmarkt von 440.000 € und keiner weiteren Kreditaufnahme im Finanzplanungszeitraum in den Jahren von 2025 bis 2027 ist perspektivisch ein Abbau der bestehenden Verbindlichkeiten vorgesehen.

Dieser Abbau von Verbindlichkeiten wird die Haushaltswirtschaft künftig entlasten und wird daher von der Aufsichtsbehörde ausdrücklich begrüßt.

Künftige Genehmigungen können grundsätzlich nur in Aussicht gestellt werden, wenn die Vorgaben zum Haushaltsausgleich eingehalten werden.

c) Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung bis 2027:

Die mittelfristige Ergebnisplanung der Kommune sieht in den Jahren 2023 bis 2027 Fehlbedarfe bzw. Überschüsse im ordentlichen Ergebnis im Ergebnishaushalt wie folgt vor:

- 2023: -1.371.390 € (Fehlbedarf)
- 2024: -882.600 € (Fehlbedarf)
- 2025: 40.700 € (Überschuss)
- 2026: 40.400 € (Überschuss)
- 2027: 40.400 € (Überschuss)

Nach der Ergebnisplanung (§ 101 HGO) wird im Planungszeitraum danach ein Fehlbedarf von **insgesamt -2.132.490 €** erwartet.

Nach der mittelfristigen Finanzplanung der Kommune soll sich der vorhandene Zahlungsmittelbestand am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres wie folgt entwickeln.

- 2023: 5.423.330,00 €
- 2024: 11.814.300,00 €
- 2025: 11.996.800,00 €
- 2026: 12.193.800,00 €
- 2027: 12.454.300,00 €

Nach der Finanzplanung (§ 101 HGO) wird im und am Ende des Planungszeitraums kein negativer Zahlungsmittelbestand d.h. kein Bedarf zur Inanspruchnahme von überjährigen Liquiditätskrediten erwartet.

Die geplanten Tilgungen (2024: 440.000 €, 2025: 440.000 €, 2026: 420.000 €, 2027: 360.000 €) von **insgesamt 1.660.000 €** können über den geplanten Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit (2024: -286.000 €, 2025: 652.300 €, 2026: 652.000 €, 2027: 652.000 €) in Höhe von **insgesamt 1.670.000 €** bedient werden.

Haushaltssicherungskonzept nach § 92 a HGO

Die Kommune hat ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn sie die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes in der Planung trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten im Haushaltsjahr (§ 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO) nicht einhält oder im Planungszeitraum Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand (§ 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO) erwartet werden.

Im Haushaltssicherungskonzept sind verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen zu treffen. Es ist der Zeitraum anzugeben, in dem der Haushaltsausgleich in der Planung schnellstmöglich wieder erreicht werden kann.

Das Haushaltssicherungskonzept ist von der Vertretungskörperschaft jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen. Es bedarf für jedes Haushaltsjahr der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Beträgt der Konsolidierungszeitraum mehr als 2 Jahre, hat die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung das Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde einzuholen.

Nur wenn im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung der Finanzhaushalt insgesamt ausgeglichen ist i.S. von § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO, besteht keine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. Dafür muss im Planungszeitraum die Gesamtsumme der jeweils jahresbezogenen geplanten Zahlungsmittelüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit zuzüglich zweckgebundener Einzahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten mindestens so hoch sein wie die Gesamtsumme der jahresbezogenen geplanten ordentlichen Tilgungen von Investitionskrediten sowie der Zahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“.

Ein Haushaltssicherungskonzept ist demnach aufzustellen, wenn im Finanzplanungszeitraum insgesamt die Summe der Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Summe der Auszahlungen für ordentliche Tilgung von Investitionskrediten (unter Berücksichtigung hierfür vorgesehener zweckgebundener Einzahlungen) und an das Sondervermögen „Hessenkasse“ negativ ist.

Für das Haushaltsjahr 2024 wäre die Kommune somit verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept für den Finanzhaushalt aufzustellen, weil der Finanzhaushalt in der Planung nicht ausgeglichen ist. Gemäß den Vorgaben unter Ziffer II. Nr. 4 des Finanzplanungserlasses vom 11.10.2023 entfällt für die Gemeinde jedoch für das Haushaltsjahr 2024 die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO, wenn die Kommune über ausreichend ungebundene liquide Mittel verfügt, die für die Deckung der Zahlungslücke aus laufender Verwaltungstätigkeit zur Verfügung stehen.

Als ungebundene Liquidität sind Zahlungsmittel zu verstehen, die nicht für Investitionsauszahlungen aus eigener Liquidität, Sondertilgungen, Auszahlungen für Rückstellungen und Belastungen aus Vorjahren Verwendung finden. (vgl. Ziffer II Nr. 4 des Finanzplanungserlasses vom 01.10.2020).

Laut Liquiditätsbericht des Gemeindevorstands in der Kommunaldatenbank Hessen besteht zum 31.12.2023 eine Liquidität von 15.844.422,10 €. Aus dem vorgelegten Muster 3 zu § 106 HGO ergibt sich unter Berücksichtigung der Liquiditätsreserve in Höhe von 199.000,00 € eine **ungebundene Liquidität in Höhe von 11.859.914,81 €**.

Im Finanzhaushalt des Finanzplanungszeitraumes 2024 bis 2027 wird ab dem Planungsjahr 2025 die Vorschrift des § 3 Abs. 2 GemHVO wieder von der Gemeinde Niederdorfelden erfüllt.

Im Finanzhaushalt 2024 bis 2027 beträgt der erwartete Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit insgesamt 1.670.300 € (-286.000 €, 652.300 €, 652.000 € und 652.000 €).

Demgegenüber stehen Tilgungen in Höhe von insgesamt 1.660.000 € (440.000 €, 442.000 €, 420.000 € und 360.000 €). Folglich ist der Finanzhaushalt im Finanzplanungszeitraum 2024 bis 2027 ausgeglichen.

Gemäß den Vorgaben unter Ziffer II. Nr. 4 des Finanzplanungserlasses vom 11.10.2023 entfällt folglich für die Gemeinde Niederdorfelden die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssi-

cherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2024.

Finanzstatusbericht 2024:

Der Finanzstatusbericht weist für die Gemeinde Niederdorfelden für das Haushaltsjahr 2024 einen Indikatorwert von 60 % aus. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Niederdorfelden ist derzeit als angespannt zu bewerten.

Entscheidungen zu Haushaltsgenehmigungen:

Zur Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Niederdorfelden treffe ich folgende Entscheidungen und setze folgende Auflagen fest:

1. Die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung (§ 92 Abs. 5 Nr. 1 und 2 HGO) wird gemäß § 97a Nr. 1 HGO genehmigt.
2. Die Genehmigung für den in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederdorfelden für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.300.000 € wird gemäß § 97a Nr. 4 i. V. m. § 103 Abs. 2 erteilt.
3. Die Genehmigung für den in § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederdorfelden für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehene Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von **1.000.000 €** wird gemäß § 97a Nr. 5 i. V. m. § 105 Abs. 1 Satz 2 HGO erteilt.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise bekannt zu geben. Über die öffentliche Bekanntmachung bitte ich mir zeitnah einen Nachweis vorzulegen.

Hinweise und Empfehlungen:

Der Vorbericht nach § 6 GemHVO soll einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr unter Einbeziehung der beiden Vorjahre geben.

Die durch den Haushaltsplan gesetzten Rahmenbedingungen sind zu erläutern.

Der Vorbericht soll einen Ausblick insbesondere auf wesentliche Veränderungen der Rahmenbedingungen der Planung und die Entwicklung wichtiger Planungskomponenten innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung enthalten. Im Vorbericht soll außerdem dargestellt werden, welche Auswirkungen sich durch die erwartete Bevölkerungsentwicklung auf die Gemeinde und ihre Einrichtungen voraussichtlich ergeben werden.

Wie aus der Prüfungspraxis des Landesrechnungshofs im Rahmen der 210. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2018: Kleinere Gemeinden“ hervorging, fehlten in vielen Prüfgemeinden Angaben zu finanziellen Auswirkungen von Investitionen (Folgekosten usw.) sowie zu den Auswirkungen der Bevölkerungsentwicklung auf die Gemeindefinanzen, um den Vorgaben des § 6 GemHVO gerecht zu werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Hierfür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Sie können den Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Referat 8 Kommunal- und Finanzaufsicht, Barbarossastraße 16-24, 63571 Gelnhausen, einlegen.

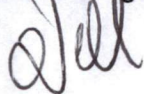
Sie können den Widerspruch durch Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments an die E-Mail-Adresse kommunalaufsicht@mkk.de erheben. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Inhaber eines

- besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA),
- besonderen elektronischen Notarpostfachs (beN),
- besonderen elektronischen Behördenpostfachs (beBPo),
- besonderen elektronischen Bürger- und Organisationspostfachs (eBO) oder
- Zugangs zum elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP)

können den Widerspruch auch durch Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments an das besondere elektronische Behördenpostfach des Main-Kinzig-Kreises (SAFE-ID: DE.Justiz.d2bdd6c2-e983-4086-a197-980b3229f081.e018) erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Dill)

Oberamtsrat

Genehmigung

Hiermit erteile ich gemäß der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 in der aktuell gültigen Fassung die Genehmigung

1. für die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung gemäß § 97a Nr. 1 HGO i. V. m. § 92 Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 2 HGO.
2. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

1.300.000,00 €

(in Worten: Eine Million Dreihunderttausend Euro)

gemäß § 97a Nr. 4 HGO i. V. m. § 103 HGO.

3. zur Inanspruchnahme des in § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederdorfelden für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Höchstbetrags der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von bis zu

1.000.000,00 €

(in Worten: Eine Million Euro)

gemäß § 97a Nr. 5 HGO i.V.m. § 105 Abs. 2 HGO.

Gelnhausen, den 01.02.2024



Main-Kinzig-Kreis
- Der Landrat -
Im Auftrag

(Dill)
Oberamtsrat